

VÄ1

Seite

Beglaubigter Auszug aus der Niederschrift

über die öffentliche - nichtöffentliche Sitzung des

Gemeinderates Seeshaupt vom 8. Juni 1999

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	
		den Beschluß		
144	13	13	0	<p>Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Grundwassersee" - hier: Änderung des Schall-Leistungspegels</p> <p>Das Landratsamt Weilheim hat bei der Prüfung des Bauantrages Zalud festgestellt, daß der Schall-Leistungspegel im Bebauungsplan nicht den rechtlichen Bestimmungen entspricht. Herr Justizialrat Seitz hat Herrn Bürgermeister Hirsch darauf telefonisch hingewiesen. Der Bebauungsplan könnte wegen diesem Punkt im Fall einer Normenkontrollklage außer Kraft gesetzt werden.</p> <p>Der Gemeinderat stimmt der vom Landratsamt vorgeschlagenen Vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes "Grundwassersee" dahingehend zu, daß der durch Punkt 1.3.1 festgesetzte Schall-Leistungspegel tagsüber von 60 DB/ m² auf 55 DB/ m² und nachts von 45 DB/ m² auf 40 DB/ m² zurückgeführt wird.</p> <p>Diese Werte entsprechen den rechtlichen Bestimmungen (§ 1 Abs. 5, Ziff. 1 BauGB und § 50 BImSchG i.V.m. DIN 18005, Teil 1 "Schallschutz im Städtebau" vom Mai 1987 (Einführungserlaß des StMI vom 03.08.1988)). Die Verwaltung wird beauftragt, eine entsprechende Änderung des Bebauungsplanes "Grundwassersee" durchzuführen.</p>



Seeshaupt, den 10. Juni 1999

Die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Auszuges wird beglaubigt:

Hirsch, 1. Bürgermeister

Beglaubigter Auszug aus der Niederschrift

Über die öffentliche - nichtöffentliche Sitzung des

Gemeinderates Seeshaupt vom 3. August 19 99

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	den Beschluß
201	12	12	0	<p>Satzungsbeschluß zur Vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes "Am Grundwassersee" für die Änderung des Schall-Leistungspegels, Antragsteller: Gemeinde Seeshaupt</p> <p>Es wird festgestellt, daß die vorgesehene vereinfachte Änderung nicht die Grundzüge der Planung des Bebauungsplanes "Am Grundwassersee" berührt und kein Beteiligter der Änderung widersprochen hat.</p> <p>Der Gemeinderat beschließt die Änderung des Bebauungsplanes gem. § 13 Baugesetzbuch BauGB als Satzung und die Begründung hierzu; die Änderungen ergeben sich aus der Planzeichnung und dem Text.</p>

Seeshaupt, den 4. August 1999

Die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Auszuges wird beglaubigt:



[Handwritten Signature]
 Hirsch, 1. Bürgermeister

Bekanntmachung

über die Genehmigung und Auslegung

~~eines Bebauungsplanes - 1)~~

— der Änderung eines Bebauungsplanes — 1)

Der ~~Stadtrat~~ ~~Maatrat~~ — Gemeinderat

hat am 03. August 1999 für das Gebiet Am Grundwassersee

~~einen Bebauungsplan~~ — die Änderung des Bebauungsplans 1) — als Satzung beschlossen. ~~Dieser Bebauungsplan~~ — Diese

Änderung des Bebauungsplanes — 1) ist ~~von der Regierung von der~~ 1) ist

vom Landratsamt Weilheim-Schongau mit Schreiben vom 24.06.99 Nr.

genehmigt worden — gilt gemäß § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB als genehmigt 1)

ist von der Regierung von der 1)

vom Landratsamt mit Schreiben vom Nr.

gemäß § 11 Abs. 2 BauGB als rechtsaufsichtlich unbedenklich bezeichnet worden — gilt gem. § 11 Abs. 2 BauGB als

rechtsaufsichtlich unbedenklich 1).

Der Bebauungsplan liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus — ~~in den Amts-~~

~~Räumen der Verwaltungsgemeinschaft~~ 1) Weilheimer Straße 1-3, Seeshaupt

Zimmer Nr. 3 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus, und kann dort eingesehen werden

Gemäß § 12 des Baugesetzbuches tritt ~~der Bebauungsplan~~ — die Änderung des Bebauungsplanes — 1) mit der Bekanntmachung in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung des in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind, oder im Falle von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulagen (§ 215 Abs. 2 BauGB).


Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Auf die nebenstehenden Genehmigungsaufgaben und Hinweise bzw. Rügen und Hinweise aus dem rechtsaufsichtlichen Bescheid wird verwiesen.

Seeshaupt, den 03.09.1999
Ort, Tag

GEMEINDE SEESHÄUPT

Dienstort


Unterschrift

Hirsch, I. Bürgermeister

Dienstbezeichnung



Ortsüblich bekanntgemacht durch

Anschlag an der Amtstafel
(z. B. Amtablaß, Anschlag an der Amtstafel)

am 03.09. 1999

Abgenommen am 04.10. 19 99

(Unterschrift und Dienstbezeichnung)

1) Nichtzutreffendes streichen!

